



Ausfertigung

Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:  
15 O 1972/09

Oldenburg, 23.07.2009

Eingegangen

28 Juli 2009

RA Schleicher, Küssner, Steinhoff

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. vertr.d.d. Vorstand Klaus Müller,  
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schleicher und Partner, Riphahnstraße 9,  
50769 Köln,  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Firma Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG vertr. d. d. pers. haft. Gesell. Deutsche  
Frühstücksei Beteiligungsgesell. mbH, d. vertr. d., Hörsten 3, 49434 Neuenkirchen-  
Vörden,

Antragsgegnerin

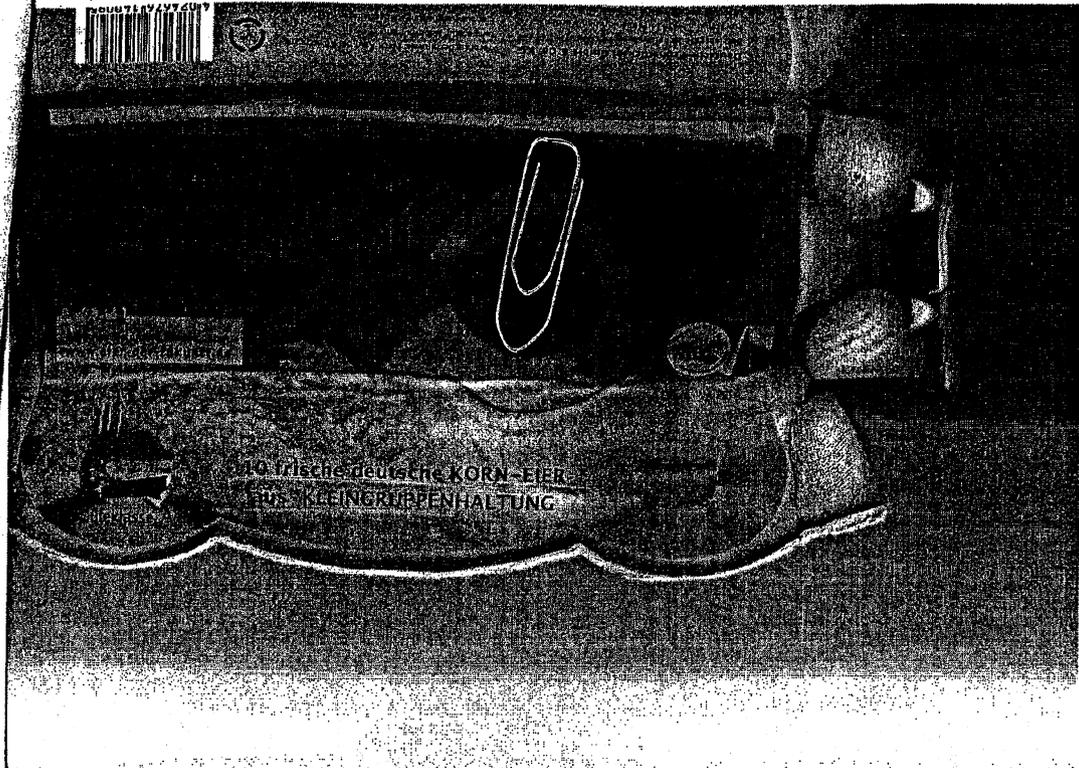
hat die 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Oldenburg  
am 23.07.2009 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als  
Einzelrichterin beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, §§ 3,4 Nr. 11, 12 UWG, Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Anhang I  
der Verordnung (EG) Nr. 589/2008

wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragschrift nebst Anlagen, deren  
Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche  
Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne  
mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

1) Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen  
gegenüber Verbrauchern Eier der Klasse A aus Käfighaltung in Verpackungen wie  
nachfolgend abgebildet **ohne die deutlich sichtbare und leicht lesbare** Angabe der  
Haltungsart "Eier aus Käfighaltung" oder "Eier aus Käfighaltung - ausgestalteter Käfig"  
auf der Außenseite in den Verkehr zu bringen oder in den Verkehr bringen zu lassen.





2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15.000,- EUR festgesetzt.



Ausgefertigt  
Oldenburg, 24.07.2009

\_\_\_\_\_, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

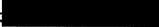


**MARTIN SCHLEICHER ROLF KÜSSNER BARBARA STEINHOFF**  
RECHTSANWÄLTE RECHTSANWÄLTIN

Anwaltsbüro Schleicher u.a. Riphahnstr. 9 50769 Köln

Landgericht Oldenburg  
Kammer für Handelssachen  
Elisabethstr. 7

**26135 Oldenburg**

Tel.:   
Fax:   
RIPHAHNSTR. 9  
(Eingang Zörgiebelstraße)  
50769 KÖLN 22.07.2009

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:  
**20090291 M**  
**VZ NRW ./ Dt. Frühstücksei**

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martin Schleicher, Rolf Küssner, Rechtsanwältin Barbara Steinhoff, Riphahnstr. 9, 50769 Köln

gegen

Fa. Deutsche Frühstücksei GmbH & Co. KG, vertr. durch die persönlich haftende Gesellschafterin Fa. Deutsche Frühstücksei Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, die Herren Dipl.-Kfm. Hermann Pulsfort und Dipl.-Ing. agr. Andreas Janzen, alle geschäftsansässig Hörsten 3, 49434 Neuenkirchen-Vörden

- Antragsgegnerin-

wegen Unterlassung unlauteren Wettbewerbs.

Streitwert: 10.000 EUR (geschätzt)

  
Rechtsanwältin Steinhoff zugleich Fachanwältin für Familienrecht  
Rechtsanwalt Schleicher zugleich Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Rechtsanwalt Küssner zugleich Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Namens und in Vollmacht des Klägers **beantragen** wir – der Dringlichkeit halber ohne mündliche Verhandlung – den Erlass folgender einstweiliger Verfügung:

1. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Eier der Klasse A aus Käfighaltung in Verpackungen wie auf der folgenden Seite abgebildet ohne die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe der Haltungsart „Eier aus Käfighaltung“ oder „Eier aus Käfighaltung – ausgestalteter Käfig“ auf der Außenseite in den Verkehr zu bringen oder in den Verkehr bringen zu lassen,
2. der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein durch das Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft, oder die Ordnungshaft angedroht.

Hilfsweise wird **beantragt**,

Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Bei Terminierung wird gebeten, den Urlaub der Referentin des Antragstellers bis 12.08.09 und den Urlaub des Unterzeichners bis 16.08.09 zu berücksichtigen.

**Begründung:**

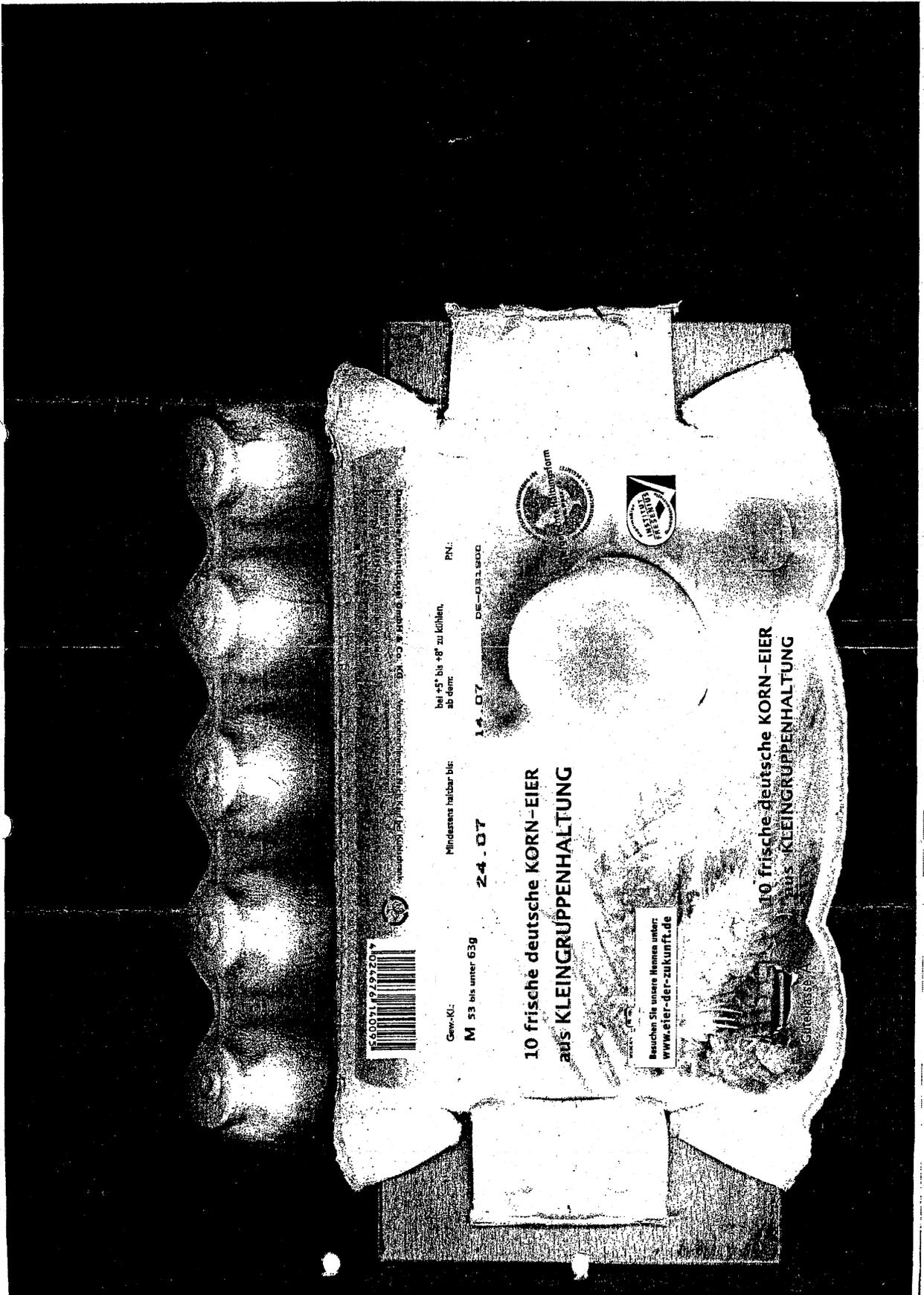
Der Antragsteller verlangt von der Antragsgegnerin, dass diese deutlich sichtbar und leicht lesbar auf den von ihr verwendeten Eierverpackungen die Angabe „Eier aus Käfighaltung“ anbringt. Die von der Antragsgegnerin verwendeten Verpackungen enthalten diese Angabe nicht in der geschuldeten Form; die Angaben auf der Verpackung sind darüber hinaus irreführend. Im Einzelnen:

**I.**

1. Der Antragsteller ist ein rechtsfähiger Verein. Nach Ziff. 2.2 lit. c) gehört es zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht erforderlichenfalls auch gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage der Satzung, beigelegt

Der Antragsteller ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt. Dies ist eine offenkundige Tatsache, weil die entsprechende Eintragung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht ist. Diese Seite kann unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) aufgerufen werden. Dort findet sich Schaltfläche „Handels- und Wirtschaftsrecht“. Wird diese angeklickt, erscheint am linken Seitenrand eine weitere Schaltfläche „Verbraucherschutz“, bei deren Berühren mit dem cursor sich eine gleichnamige Seite öffnet, auf der eine Liste der qualifizierten Einrichtungen als PDF-Datei hinterlegt ist. Der Antragsgegner ist dort unter



100071979201

bei +5° bis +8° zu kühlen,  
ab dem: PN:

Mindestens haltbar bis:  
14.07 DE-0323.S00

Gew.-Kl:  
M 53 bis unter 63g

10 frische deutsche KORN-EIER  
aus KLEINGRUPPENHALTUNG

Besuchen Sie unsere Homepage unter:  
[www.eier-der-zukunft.de](http://www.eier-der-zukunft.de)

10 frische deutsche KORN-EIER  
aus KLEINGRUPPENHALTUNG



© Eierpress

der laufenden Nr. 72 eingetragen. Die Seite „Verbraucherschutz“ findet sich hier:

[http://www.bundesjustizamt.de/cIn\\_092/nn\\_258904/DE/Themen/Wirtschaft/Verbraucherschutz/Verbraucherschutz\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesjustizamt.de/cIn_092/nn_258904/DE/Themen/Wirtschaft/Verbraucherschutz/Verbraucherschutz_node.html?__nnn=true)

Der Antragsteller ist damit gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 1 UWG berechtigt, die Ansprüche gemäß § 3 UWG geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin ist nach eigener Darstellung auf ihrer Internetseite einer der größten europäischen Eierproduzenten und -vermarkter. Die Firmengruppe produziert Eier in allen Haltungsformen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

**Glaubhaftmachung:** beigefügter Ausdruck der Internetseite der Antragsgegnerin „Unternehmen“, aufrufbar hier:

[http://www.deutsche-fruehstuecksei.de/experia-cgi/v2.2/viewhtml.pl?DescriptionFile=dfeme-nu.def&calling=unternehmen\\_de&menudepth=1&language=de&User=&navigate\\_path=@2:unternehmen&menu=navigate\\_left&opened\\_navigate=0&OsCsid=&](http://www.deutsche-fruehstuecksei.de/experia-cgi/v2.2/viewhtml.pl?DescriptionFile=dfeme-nu.def&calling=unternehmen_de&menudepth=1&language=de&User=&navigate_path=@2:unternehmen&menu=navigate_left&opened_navigate=0&OsCsid=&)

2. Mit Einschreiben/Rückschein vom 15.05.2009 mahnte der Antragsteller die Angaben der Antragsgegnerin auf den Verpackungen der Eier ab.

**Glaubhaftmachung:** beigefügte beglaubigte Kopie des Aktenexemplars des Schreibens vom 15.05.2009 mit Unterlassungserklärung und Abbildung der seinerzeitigen Verpackung.

Die damalige Verpackung zeigte auf dem Deckel in deutlicher und blickfangmäßiger Schrift den Aufdruck „10 frische deutsche KORN-EIER aus tiergerechter KLEINGRUPPENHALTUNG“. In der Innenseite des Deckels des Eierkartons befand sich eine längere Erklärung über die „guten Gründe für KORN-EIER aus tiergerechter KLEINGRUPPENHALTUNG“. In kleiner Schrift daneben wurden die Kennzeichnungen auf dem Ei erläutert. Darunter befand sich die Zeile „3: Kleingruppenhaltung“.

**Glaubhaftmachung:** wie vor

Der Antragsteller rügte, dass hinsichtlich von Eiern aus Käfighaltung auf den Verpackungen die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe der Haltungsart „Eier aus Käfighaltung“ fehlte. Er rügte weiter, dass bei Kennziffer 3 die Haltungsart mit „Kleingruppenhaltung“ erläutert wurde. Der Antragsteller beanstandete diese Art der Werbung als gegen Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 und gegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs – LFGB – verstoßend.

Der Antragsteller verlangte ferner Erstattung eines Aufwendungsersatzes in Höhe von 214,00 €.

Mit Schreiben vom 25.05.2009 ließ die Antragsgegnerin durch ihre Anwälte mitteilen, dass sie Anfang Mai mit der Umstellung auf neue Kartons ohne die angegriffene Kennzeichnung „3: Kleingruppenhaltung“ begonnen habe. Sie sei bereit, sich zur Unterlassung zu verpflichten und den Aufwendungsersatz zu leisten, bitte aber um eine Aufbrauchfrist bis 30.06.2009.

**Glaubhaftmachung:** beigelegte beglaubigte Kopie des Schreibens vom 25.05.2009

In einem Telefonat zwischen dem Bevollmächtigten der Antragsgegnerin, Herrn Rechtsanwalt Dr. Eberhardt, und der Referentin des Antragstellers wurde die Aufbrauchfrist gewährt. Dies bestätigte die Beklagte im Anwaltsschreiben vom 16.06.2009, in dem sie zugleich eine Unterlassungserklärung übermittelte. Letztere beinhaltete die Verpflichtung, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern ab dem 01.07.2009 es zu unterlassen, auf oder in Eierverpackungen wie umseitig abgebildet die Kennziffer 3 für die Haltungsart mit „Kleingruppenhaltung“ zu erläutern oder erläutern zu lassen, ferner den Aufwendungsersatz zu zahlen.

**Glaubhaftmachung:** beigelegte beglaubigte Kopie des Schreibens des RA Dr. Eberhardt vom 16.06.2009 mit Unterlassungserklärung vom 15.06.2009.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 widersprach der Antragsteller und rügte, dass die Unterlassungserklärung nur hinsichtlich Ziffer I 2. der vom Kläger verlangten Unterlassungserklärung abgegeben wurde, während die Erklärung hinsichtlich I Ziffer 1 (deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe der Haltungsart „Eier aus Käfighaltung“) nicht abgegeben wurde. Es wurde eine Nachfrist zum 01.07.2009 gesetzt.

**Glaubhaftmachung:** beigelegte beglaubigte Aktenkopie des Schreibens vom 23.06.2009

Dem widersprach der Anwalt der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 01.07.2009 mit der Begründung, der Begriff „Kleingruppenhaltung“ sei nicht irreführend; vielmehr die gesetzliche Bezeichnung der praktizierten Haltungsform; auch sei die Pflichtangabe zur Haltungsform „Eier aus Käfighaltung“ seitlich auf der Außenseite der Verpackung deutlich und gut lesbar wiedergegeben.

**Glaubhaftmachung:** beigelegte beglaubigte Kopie des Schreibens vom 01.07.2009 mit Abbildung der Außenverpackung (Anlage 1) und Abbildung der aktuellen Außenverpackung (Anlage 2)

Mit dem Schreiben vom 01.07.2009 wurde dem Antragsteller erstmals ein Muster der jetzt aktuellen Verpackung übersandt.

## II.

Wir überreichen zunächst zur weiteren **Glaubhaftmachung** für das Gericht ein Originalexemplar der aktuellen Verpackung; für die Gegenseite verweisen wir auf die Abbildung der aktuellen Verpackung auf dem DIN A3-Blatt, das als S. 2 a der Antragschrift beigefügt ist. Diese Abbildung (Bl. 2a) ist in den Abschriften für die Gegenseite auf DIN-A-4 verkleinert. Auf der Oberseite des Kartons findet sich weiterhin blickfangnäßig mit einer Buchstabengröße von 4 mm die Angabe „10 frische deutsche KORN-EIER aus KLEINGRUPPENHALTUNG“. Diese Angabe wird auf der vorderen Seite des Verpackungsdeckels wiederholt; das ist die Seite, an der sich der Deckel öffnet. Auf der Oberseite des Verpackungsdeckels findet sich zusätzlich die Angabe „tiergerechte Haltungsform“ im Zusammenhang mit einem symbolisierten Huhn. Es handelt sich hierbei um ein Abzeichen der deutschen Vereinigung für Geflügelwissenschaft e. V.

Auf der hinteren Seite des Verpackungsdeckels findet sich rechts neben der Erzeugerangabe und unterhalb eines „Verbraucherhinweises“ in einer Schriftgröße von 2 mm die Angabe: „Eier aus Käfighaltung – ausgestalteter Käfig“.

In dieser Form entspricht die Verpackung nicht den gesetzlich geforderten Angaben. Vielmehr handelt die Antragsgegnerin unlauter im Sinn von § 3 UWG, weil sie nämlich gegen § 4 Nr. 11 UWG verstößt und einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

1. Die Antragsgegnerin verstößt gegen Artikel 12 Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 589/2008. Diese ist in Kopie beigefügt. Die Norm verlangt bei Verpackungen von Eiern der Klasse A-darum geht es, was sich aus der vorgelegten Verpackung ergibt – die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe der Haltungsart. Unterabs. 2 der Norm schreibt vor, dass für die Angabe der Haltungsart „nur“ die Formulierungen gemäß den Anhängen verwendet werden dürfen. Vorliegend gilt Anhang I mit der Bezeichnung „Eier aus Käfighaltung“. Erlaubt ist nach Unterabs. 3 gem. Anhang I Teil B auch die zusätzliche Angabe „ausgestalteter Käfig“.

Dem entspricht die Angabe auf der von der Antragsgegnerin verwendeten Verpackung nicht. Diese von der Verordnung zwingend vorgeschriebene Angabe findet sich zwar auf der Verpackung, jedoch auf der hinteren Seite des Eierkartons und dort in einer Schriftgröße, die (nur) den Adressangaben der Erzeugerin entspricht. Das ist weder deutlich sichtbar noch leicht lesbar. Die Auslegung dieser unbestimmten Begriffe muss sich am Zweck der gesetzlichen Norm orientieren. Dieser ist darauf gerichtet, dem Konsumenten in der Kaufsituation auf einen Blick eindeutig und klar die Information zu erteilen, aus welcher Art der Erzeugung die gekauften Eier stammen, nämlich ob es sich um Eier aus Freilandhaltung, aus Bodenhaltung oder aus Käfighaltung handelt. Die Antragsgegnerin versteckt den Hinweis auf die Herkunft aus Käfighaltung an der Seite der Verpackung, auf die der Käufer erfahrungsgemäß nicht schaut, nämlich auf der hinteren Seite des Kartons. Auf der vorderen Seite wie auch insbesondere auf dem Deckel findet sich

demgegenüber der Hinweis darauf, dass es sich um Eier aus „KLEINGRUPPENHALTUNG“ handelt. Dieser Begriff ist dem Verbraucher nicht bekannt, er kann hier nur assoziieren und wird sich vorstellen, dass es sich um ein Huhn mit einer gewissen Freiheit handelt. Das Informationsbedürfnis des Käufers scheint befriedigt zu sein. Es ist es tatsächlich nicht. Denn im Verkehr ist nicht bekannt, was Kleingruppenhaltung ist, nämlich die gemeinschaftliche Käfighaltung mehrerer Hennen.

Aus gutem Grund verlangt die Verordnung (EG) daher eindeutig, dass nur eine der drei vorgenannten Haltungsformen angegeben wird, jedoch nichts anderes (mit Ausnahme des fakultativ möglichen Zusatzes „ausgestalteter Käfig“).

Deutlich sichtbar und leicht zu lesen, ist auf der Verpackung allein der Begriff der Kleingruppenhaltung, nicht aber der Begriff „Eier aus Käfighaltung“.

Das Erfordernis der deutlich sichtbaren und leicht leserlichen Angabe der Haltungsform wird auch dadurch missachtet, dass der Verbraucher irreführt wird. Deutlich sichtbar und leicht leserlich ist auf der Verpackung allein der Begriff der „Kleingruppenhaltung“ angegeben. Die maßgebliche Angabe „Eier aus Käfighaltung“ wird versteckt, der Blick des Verbrauchers abgelenkt. Dies gilt umso mehr, als auf dem Deckel der Verpackung auch noch das Gütezeichen „tiergerechte Haltungsform“ erscheint, mit der Folge, dass beim Verbraucher der freundliche Eindruck entsteht, er kaufe Eier einer Henne, die in einem freiheitlichen Ambiente gehalten wird, also Eier einer „glücklichen Henne“. Tatsächlich kauft der Verbraucher die Eier einer Henne aus Käfighaltung, wenn auch der Käfig mehrere Tiere als Insassen hat.

2. Die Antragsgegnerin verstößt gegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB. Die Vorschrift verbietet es, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen bzw. in diesem Sinne zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben unter anderem über die Herkunft oder die Art der Herstellung verwendet werden. Die Antragsgegnerin verstößt gegen diese Vorschrift. Sie führt den Verbraucher irre, indem sie an hervorgehobener und leicht zu lesender Stelle mit der Bezeichnung „Kleingruppenhaltung“ wirbt. Die Angabe ist deswegen irreführend, weil sie blickfangmäßig dort angebracht ist, wo der Käufer im Moment des Kaufs hinblickt, nämlich entweder auf die Oberseite des Deckels oder auf die vordere Seite der Verpackung. Das ergibt sich aus der üblichen Art der Aufstapelung in Geschäften. Die Antragsgegnerin verschleiern die tatsächliche Herkunft des Eis aus Käfighaltung. Sie scheut sich, diese Information, die sie nach der europäischen Verordnung schuldet, dem Verbraucher tatsächlich so zu geben, dass dieser im Moment des Kaufs in der Lage ist, seine Entscheidung aufgrund vollständiger Informationserteilung zu treffen. Die Antragsgegnerin versteckt die Angabe über die Erzeugungsart deswegen, weil sie weiß, dass Verbraucher auf diese Angabe ablehnend reagieren und zu einem Ei aus anderer Erzeugung wechseln.

3. Die Argumentation der Antragsgegnerin, die sich aus deren Schreiben vom 01.07.2009 ergibt, ist nicht durchgreifend. Die Angabe müsse nur deutlich und gut lesbar sein, es sei aber unerheblich, an welcher Stelle der Verpackung sich die Angabe der Haltungsform finde. Das ist eben nicht der Fall, wie wir oben dargestellt hatten. Eine Angabe über die Haltungsform, die so angebracht ist, dass sie zum einen nicht gefunden bzw. überlesen wird und zum anderen durch die blickfangmäßige Angabe eines anderen Begriffs verdrängt wird, ist eben nicht deutlich und leicht sichtbar.

Die Antragsgegnerin irrt auch, wenn sie meint, ihr Handeln sei dadurch gerechtfertigt, dass sie einen Begriff verwendet, der sich in einer deutschen Rechtsverordnung findet. Sie bezieht sich konkret auf den Begriff der „Kleingruppenhaltung“, der in § 13 b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verwendet wird. Das Argument kann nicht durchgreifen. Die TierSchNutzTV befasst sich mit den Anforderungen des Haltens von Nutztieren. Sie sagt nichts darüber aus, wie die Erzeugnisse zu kennzeichnen sind, die in den Verkehr gebracht werden. Diese Verordnung lässt es in der Tat zu, dass mehrere Legehennen gemeinsam in einem Käfig gehalten werden. Die Verordnung sagt aus, wie eine solche gemeinschaftliche Käfighaltung ausgestaltet ist. Damit gibt die Verordnung aber keine Rechtfertigung, durch die EG-VO zwingend vorgeschriebene Angaben auf der Verpackung in Kleinstschrift in den Hintergrund zu setzen und einen Begriff aus einem anderen Zusammenhang in Großschrift in den Vordergrund zu stellen. Die gesetzgeberischen Ziele einerseits der EG-Verordnung und andererseits der TierSchNutzTV sind vollkommen unterschiedlich. Die Antragsgegnerin betreibt eine Irreführung des Verkehrs, wenn sie die Angabe, die tatsächlich zwingend vorgeschrieben und notwendig ist, nämlich die Angabe über die Käfighaltung, in den Hintergrund drängt und hinter dem hervorgehobenen und im Verkehr unbekanntem Begriff der „Kleingruppenhaltung“ verschwinden lässt.

### III.

Der Erlass der einstweiligen Verfügung ist somit geboten, wobei das Vorliegen der besonderen Eilbedürftigkeit gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet wird.

Zur Glaubhaftmachung des Verfügungsanspruchs beziehen wir uns auf die oben bezeichneten Unterlagen sowie auf die beigegefügte eidesstattliche Versicherung der Referentin des Antragssteller.

Die örtliche Zuständigkeit des LG Oldenburg folgt aus § 6 Abs. 1 UKlaG.

~~gez. Schleicher~~  
(Schleicher)  
Rechtsanwalt